

An die
Bezirksämter von Berlin - Abt. Jugend -

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Justiz
LJHA
LIGA der Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege
Rechnungshof von Berlin

Geschäftszeichen	III C 4
Bearbeitung	Petra Eichler
Zimmer	4079
Telefon	(0 30) 90 26 57 23
Vermittlung ■ intern	(0 30) 90 26 7 ■ 9 26
Fax	+49 (30) 90 26 50 26
eMail	petra.eichler @senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	26.10.2005

Rundschreiben Jug Nr. 7/2005

Betr.: Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

1 Vorbemerkung

Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin hatte bereits im Jahr 2002 den Senat aufgefordert, die Finanzierung der freien Jugendhilfe für ambulante Maßnahmen für junge Straffällige in Berlin von der Zuwendungsförderung auf Entgelt- bzw. Leistungsfinanzierung umzustellen.

Voraussetzung dafür war die verbindliche Beschreibung der Leistung als Grundlage für die Berechnung und Festsetzung der Kosten.

Mit diesem Rundschreiben werden Leistungsangebote für ambulante Maßnahmen ausschließlich nach den §§ 10 (Weisungen) und 15 (Auflagen) JGG für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende beschrieben.

Die diesem Rundschreiben zugrundeliegende Leistungsbeschreibung vom 21.09.2005 ist von einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, die aus Vertreter/innen der zuständigen Senatsverwaltungen, der Jugendämter der Bezirke und freien Träger der Jugendhilfe

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin	
	Kontonummer	BLZ
Postbank Berlin	58-100	100 100 10
Berliner Bank	9 919 260 800	100 200 00
Berliner Sparkasse	0 990 007 600	100 500 00
Landeszentralbank	10 001 520	100 000 00

zusammengesetzt war, entwickelt worden. Sie lag der Berliner Kostensatzkommission für den Jugendhilfebereich (KSK) im Jahr 2003 bereits zur Behandlung vor, wurde zustimmend zur Kenntnis genommen, jedoch nicht verabschiedet. Die vorliegende Fassung vom 21.09.2005 baut auf diesem Entwurf auf, wurde aufgrund neuer Erkenntnisse aktualisiert und überarbeitet. Insbesondere betrifft das

- die klarere fachliche Ausrichtung der einzelnen Leistungsbausteine (s. Anlage 1) auf den Handlungsschwerpunkt „Auseinandersetzung mit der Straftat“ ,
- die zielgenauere Beschreibung der Straftäter und der für den jeweiligen Personenkreis geeigneten Maßnahme und
- die Kostenneutralität bei der Finanzierungsumstellung der Maßnahmen von Zuwendungsförderung auf Kostensatzfinanzierung.

Die Leistungsbeschreibung ist in den Monaten Mai und August 2005 in der Arbeitsgemeinschaft der Berliner öffentlichen Jugendhilfe (AG BÖJ) vorgestellt und im Monat September nach abschließender Diskussion zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Damit beruht die Leistungsbeschreibung auf einem übergreifenden fachlichen Konsens. Es ist in der AG BÖJ beschlossen worden, sie nicht in den Berliner Rahmenvertrag Jugend (BRVJ) aufzunehmen und durch die Vertragskommission beschließen zu lassen. Von daher wird die Leistungsbeschreibung im Rahmen dieses Rundschreibens in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

2 Umsetzungsangelegenheiten

Aufgrund von § 49 Abs. 2 Nr. 1. AG KJHG werden die Aufgaben der Trägerberatung und die Trägerverträge, die die Leistungen, die Qualitätsentwicklung und die Entgelte regeln von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport _ III C 4 - abgeschlossen, soweit es sich um bezirksübergreifende Angebote handelt. Auf dieser Grundlage schließen die Bezirke mit den Trägern einzelfallbezogene Leistungsverträge ab.

Für den Abschluss von Vereinbarungen über Leistungen, Entgelte und Qualitätsentwicklung für Einrichtungen oder Dienste, die ausschließlich den bezirklichen Bedarf erfüllen, erfolgt der Abschluss des Trägervertrages durch den zuständigen Bezirk. Auch in diesen Fällen wird - in Abstimmung mit den Bezirken in der AG BÖJ - die Senatsverwaltung die Trägerberatung und Vorprüfung des Antrages auf Abschluss eines Trägervertrages sicherstellen; für diese Fälle ist ein Muster der Vertragsunterlagen in Anlage 3 beigefügt.

Nach § 52 Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 JGG im Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren mitzuwirken. Ihm obliegt die frühzeitige Prüfung, ob für den Jugendlichen/Heranwachsenden Leistungen der

Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Über das Prüfergebnis ist der Staatsanwalt oder der Richter umgehend zu unterrichten, damit ggf. von der Verfolgung (§ 45 JGG) abgesehen oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht wird. Wird gegen den Jugendlichen/Heranwachsenden das Jugendstrafverfahren eröffnet, hat sich die Jugendgerichtshilfe auch zu den Maßnahmen zu äußern (§ 38 Abs. 2 Satz 2 JGG), die ergriffen werden sollen und ggf. zum Leistungserbringer.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Sozialraumorientierung in den Bezirken die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe des Bezirkes in geeigneten Fällen durch den Regionalen Sozialdienst (RSD) wahrgenommen werden. Daher ist das Zusammenwirken der beiden Fachbereiche zwingend geboten.

3 Ergebnissicherung und -prüfung

Die Implementierung der Leistungsbeschreibung und die Umstellung der Finanzierung der freien Träger der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG von der Zuwendungsförderung auf Entgeltsätze, einschließlich der Abschtung der Finanzierungszuständigkeit auf die Bezirke, wird in den ersten Monaten sowohl für die bezirklichen Jugendämter als auch für die freien Träger einen erheblichen organisatorischen und verwaltungstechnischen Mehraufwand mit sich bringen, Probleme in der praktischen Umsetzung sind nicht auszuschließen. Von daher wird die von der AG BÖJ eingesetzte ad hoc Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Trägervertretern diesen Prozess begleiten. Die ad hoc AG wird daneben auch eine Ergebnisprüfung/Wirkungsanalyse mit Stichtag 31.12.2006 erstellen und der AG BÖJ vorlegen, um ggf. erforderliche Veränderungen vornehmen zu können.

4 Leistungsbeschreibung „Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz“

4.1 Strukturziele

Mit der Leistungsbeschreibung für die ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) sollen vor allem folgende strukturelle Ziele verfolgt werden:

- Für die pädagogischen Leistungen zur Durchführung jugendrichterlicher Weisungen und Auflagen werden klare fachliche Standards gesetzt. Diese beruhen auf theoretischen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen in der langjährigen Arbeit mit dieser Klientel und auf Voten von Fachleuten aus den Bereichen Jugendhilfe der Wohlfahrtsverbände, der Senatsverwaltung und der Bezirke, die sich auf diese fachlichen Standards verständigt haben. Die beschriebenen Leistungen sind ein Instrumentarium, um den individuellen Schwierigkeiten der

delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden bedarfsgerecht zu begegnen und deren Entwicklung zu fördern.

- Durch die präzise Beschreibung der Zielgruppe und des mit der Maßnahme erreichbaren pädagogischen Ziels wird bereits im Vorfeld den am Jugendstrafverfahren Beteiligten und der Jugendgerichtshilfe ermöglicht, aus dem vorhandenen Angebotsspektrum eine passgenaue Auswahl zu treffen.
- Mit der Umstrukturierung der Finanzierung — von der Zuwendungsförderung zur Finanzierung über Leistungsvertrag - wird eine bedarfsgerechte Umsetzung der jugend- und kriminalpolitischen Programmatik des Jugendgerichtsgesetzes "Erziehung statt - oder vor - Strafe" angestrebt. Damit soll den zahlreichen Beschlüssen der Jugend- und Justizministerkonferenzen Rechnung getragen werden, die Finanzierung der JGG Maßnahmen sicherer zu machen.
- Die Anwendung analoger Verfahren für die Beschreibung der Leistungen und der Ermittlung der Kosten bei den ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz und den ambulanten Hilfen zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ermöglicht eine inhaltliche Annäherung und Vergleichbarkeit beider Leistungsbereiche. Gleichwohl gibt es erhebliche Unterschiede in den einzelnen Leistungsumfängen, da die Zielrichtung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG von der Zielstellung nach dem SGB VIII abweicht. Im Bedarfsfall können neben den ambulanten Maßnahmen nach dem JGG auch Hilfen zur Erziehung notwendig werden.
- Auf der Basis dieser Leistungsbeschreibung werden vertragliche Vereinbarungen mit den Leistungserbringern mit dem Ziel leistungsgerechter Entgelte (s. Anlage 2) möglich.

4.2 Rechtliche Aspekte

Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung ambulanter Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und Gericht sind §§ 10, 15, 38, 50 JGG, § 52 SGB VIII, § 50 AG KJHG.

Nach § 52 SGB VIII ist es Aufgabe der Jugendhilfe, in Verfahren nach dem JGG mitzuwirken und dabei frühzeitig zu prüfen, ob für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Wenn dies der Fall ist, soll geprüft werden, ob durch solche Leistungen eine Einstellung des Strafverfahrens möglich wird.

Die Bereitstellung geeigneter Angebote und Vorschläge für die Durchführung von Weisungen ist Aufgabe der Jugendhilfe. Sofern das Jugendamt nicht eigene Maßnahmen entwickelt, sondern sich der Angebote freier Träger der Jugendhilfe

bedient, hat es sich bei diesen Angeboten von den sozialpädagogischen Inhalten zu überzeugen.

Die ambulanten Maßnahmen gehören zu den Weisungen im Abschnitt Erziehungsmaßregeln. Die Auflagen im Abschnitt Zuchtmittel des JGG sind strafrechtliche Sanktionen. Diese Gebote und Verbote sollen die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern. Vor der Anordnung von Weisungen durch das Jugendgericht ist die Jugend(gerichts)hilfe zu hören, insbesondere zu der Frage der Geeignetheit der Maßnahme.

Die Kosten für die ambulanten Maßnahmen tragen die örtlichen Jugendämter (§ 50 AG KJHG).

Eine Antragstellung des jungen Menschen oder seiner Eltern ist nicht erforderlich, soweit es sich um Weisungen oder Auflagen auf Grundlage der §§ 10 und 15 JGG handelt.

Zur Erfüllung einer jugendrichterlichen Weisung nach § 10 JGG oder einer jugendrichterlichen Auflage nach § 15 JGG bedarf es keines Hilfeplans.

§ 38 JGG bestimmt, dass die Jugendgerichtshilfe darüber wacht, dass der Jugendliche den Auflagen und Weisungen des Gerichtes nachkommt. Dies entbindet das Jugendamt nicht von seiner Aufgabe, bei Bedarf gegenüber den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung hinzuwirken. Verweigern sich die Sorgeberechtigten einer solchen Inanspruchnahme trotz des Vorliegens eines Handlungsbedarfes, muss durch das Jugendamt eine familiengerichtliche Sorgerechtsentscheidung veranlasst werden.

4.3 Fachliche Aspekte

Die Angebote sind für die im Alter von 14 — 21 Jahren delinquent gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden beschrieben.

Die Durchführung ambulanter Maßnahmen nach dem JGG liegt bei der Jugendhilfe. Die geeignete und notwendige Maßnahme ist daher aus der Sicht der Jugendhilfe im Vorfeld zu ermitteln und dem Gericht vorzuschlagen. Das kann sowohl die Empfehlung für die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung und/oder einer ambulanten Maßnahme nach dem JGG beinhalten. Im Bedarfsfall können mehrere ambulante Maßnahmen gleichzeitig notwendig werden oder aufeinander aufbauen.

Der in den Leistungsbeschreibungen ausgewiesene durchschnittliche Stundenumfang bzw. die Gesamtdauer sind pädagogische Richtwerte für den Regelfall. Im Einzelfall ist jedoch die Entscheidung des Gerichts maßgeblich.

Bei der Umsetzung von Weisungen nach § 10 JGG oder Auflagen nach § 15 JGG ist - abweichend von dem im SGB VIII vorgesehenen Verfahren der Antragstellung und Hilfeplanung vor der Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung - die richterliche Anordnung zur Teilnahme an ambulanten Maßnahmen eine Reaktion auf die Straffälligkeit der betroffenen jungen Menschen. Der strafrechtliche Bezugsrahmen hat zur Folge, dass der Grad der Freiwilligkeit bei den Teilnehmern bei diesen Maßnahmen in der Regel nicht sehr hoch ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Motivation zunächst ausschließlich von der Verhinderung anderer einschneidender Rechtsfolgen bestimmt ist. Diese anfänglich geringe Motivation erfordert einen erhöhten personellen und zeitlichen Aufwand für die intensive Motivationsarbeit bei den Klienten. Um eine regelmäßige Teilnahme sicherzustellen und die Maßnahme sinnvoll und für die Teilnehmer erfolgreich zu gestalten, ist eine gründliche Vorbereitung und sorgfältige Auswahl des geeigneten Angebots notwendige Voraussetzung.

Im Unterschied zu der Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII, in denen ein großer Teil der Aufgabenstellung sich mit dem Umfeld und der Familienkonstellation befasst, sind die ambulanten Maßnahmen nach dem JGG — wenn auch mit dem Mittel der Erziehung — wesentlich auf die Verhinderung zukünftiger Straffälligkeit gerichtet. Daher ist der Umfang der Umfeldarbeit - anders als bei der Hilfe zur Erziehung - geringer anzusetzen. Im Bedarfsfall ist unabhängig von den ambulanten Maßnahmen nach dem JGG zu prüfen, ob eine Hilfe zur Erziehung notwendig und geeignet ist.

4.5 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die Träger und Vertragspartner dieser Maßnahmen stellen entsprechend ihrer Verantwortung sicher, dass in den Einrichtungen die vorhandenen Leistungsstandards eingeführt und aufrecht erhalten werden. Die beschriebenen Anforderungen stellen Regelanforderungen dar.

Es bleibt den einzelnen Leistungsanbietern überlassen, weitere Qualitätsmerkmale zu entwickeln. Zu den Qualitätsmerkmalen gehören die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

4.6 Allgemeine Rahmenleistungen für die Leistungsbereiche a) — h)

Die Beschäftigung festangestellter Mitarbeiter zur Gewährleistung von Kompetenz im Arbeitsbereich und Kontinuität in der Weiterentwicklung des Angebots ist zu einem Prozentsatz von mind. 80% Prozent notwendig. Um die notwendige Flexibilität des Personaleinsatzes sicherzustellen, wird ein Honorarkostenanteil in Höhe von 20 % angesetzt.

Der Träger gewährleistet Fort- und Weiterbildung sowie Supervision. Dafür steht ein Betrag in Höhe von 400 EUR je vollbeschäftigter Fachkraft zur Verfügung.

Der Träger sorgt für transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen. Für Leitungs- und Koordinationsaufgaben setzt er einen Leitungsanteil von 10% in der Vergütungsgruppe IV a BAT/BAT-O ein. Leitungsaufgaben werden von Diplom-Sozialpädagogen/Diplom-Sozialarbeitern mit Zusatzqualifikation oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung wahrgenommen.

Für jedes Leistungsangebot wird eine entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung bereitgestellt.

Zwischen Arbeitsleistungen nach § 10 JGG (Weisungen) und § 15 JGG (Auflagen), wird keine Trennung vorgenommen, wenn diese pädagogisch betreut werden sollen. Die Beschreibung der Zielgruppe ist entscheidend für sozialpädagogisch betreute und nicht betreute Arbeitsleistungen.

Die einzelnen Maßnahmen umfassen eine täterbezogene Fallpauschale oder ein bestimmtes Stundenkontingent für die direkte Arbeit mit den Jugendlichen/Heranwachsenden. Dieses Kontingent beinhaltet sämtliche, zur Durchführung der Leistung notwendige Tätigkeiten und Aufwendungen, Kooperation mit dem Jugendamt, Vor- und Nachbereitung und Umfeldarbeit sowie nicht fallbezogene Aufgaben, wie z.B. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Teambesprechungen, kollegiale Beratungen, Qualitätszirkel, Fortbildung, Supervision und sozialräumliche Vernetzung.

Bricht ein Teilnehmer eine angeordnete Maßnahme ab, kann eine Wiederholung nur durch eine erneute Weisung des Jugendgerichtes erfolgen.

Die Abrechnung der Träger erfolgt gegenüber dem jeweils zuständigen Bezirksamt stundengenau nach Beendigung der Maßnahme.

Im Auftrag

Penkert

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsangebote a) bis h)

Anlage 2: Entgeltsätze für die Leistungsangebote a) bis h)

Anlage 3: Muster Trägervertrag

2. Durchschrift von 1. vor Schlusszeichnung an SenJust mit der Bitte um Stellungnahme

3. Durchschrift von 1. an SenFin

4. ZdA

III Ltr +

I.A.

III A :

SenFin:

**Vorläufige Leistungsbeschreibungen:
„Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz“
beschlossen von der AGBÖJ am 21.09.2005**

Leistungsangebot a)	Vermittlung in nicht pädagogisch betreute Arbeitsleistung (§§ 10, 15 JGG)
Altersgruppe	Täter, die ihre Straftat im Alter zwischen 14 und 21 Jahren begangen haben
Zielgruppe	Jugendliche und Heranwachsende, die zu Arbeitsleistungen verurteilt worden sind
Regelleistung	Bei Arbeitsleistungen sollen nach Befragung und Abklärung geeignete Einsatzorte akquiriert und die Einhaltung der Weisung überwacht und rückgemeldet werden
Personelle Voraussetzungen	Die gruppenpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den besonderen Hilfebedarf der einzelnen Teilnehmer und den spezifischen Auftrag der Maßnahme bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Erziehern oder Dipl.-Sozialarbeitern/-Sozialpädagogen und Personen mit gleichwertiger Ausbildung und theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen.
Dauer	Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsleistungen (vier Zeitstunden pro Tag) soll aus pädagogischen Überlegungen nicht über 10 Arbeitseinheiten hinausgehen
Umfang	Umfang der Vermittlungstätigkeit 2,5 Stunden

Leistungsangebot b)	Pädagogisch betreute Arbeitsleistung (§§ 10, 15 JGG)	
Altersgruppe	Täter, die ihre Straftat im Alter zwischen 14 und 21 Jahren begangen haben	
Zielgruppe	Jugendliche und Heranwachsende, die zu pädagogisch betreuten Arbeitsleistungen verurteilt worden sind	
Pädagogische Aufgaben und Ziele	Die Maßnahme soll dazu führen, dass Jugendliche und Heranwachsende, die zu pädagogisch betreuten Arbeitsleistungen verurteilt worden sind, Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen. Mit ihnen soll während der Arbeit durch Gespräche ihre Straftat aufgearbeitet werden.	
Regelleistung	Pädagogisch betreute Arbeitsleistungen werden in Kleingruppen zu je 4 Teilnehmern je päd. Fachkraft erbracht. Der zeitliche Umfang beträgt 4 Stunden Gruppenarbeit (= eine Freizeitarbeit/Arbeitseinheit) pro Tag in eigens für dieses Angebot eingerichteten Betreuungsräumen (z.B. Fahrrad-, Metall-, Holz-, Grafik- und Airbrushwerkstätten) oder in dafür vom Träger ausgesuchten gemeinnützigen Einrichtungen oder Betrieben.	
Personelle Voraussetzungen	Die gruppenpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den besonderen Hilfebedarf der einzelnen Teilnehmer und den spezifischen Auftrag der Maßnahme bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Dipl.-Sozialarbeitern/-Sozialpädagogen und Personen mit gleichwertiger Ausbildung und theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in der Gruppenarbeit.	
Dauer	Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsleistungen (4 Zeitstunden pro Tag) soll aus pädagogischen Überlegungen nicht über 10 Arbeitseinheiten hinausgehen.	
Umfang	Gesamtumfang pro Tag	6,5 Stunden

Leistungsangebot c)	Pädagogisch betreute Arbeitsleistung zur Schadenswiedergutmachung (Graffiti) (§§ 10, 15 JGG)	
Altersgruppe	Täter, die ihre Straftat im Alter zwischen 14 und 21 Jahren begangen haben	
Zielgruppe	Jugendliche und Heranwachsende, die als Schadensverursacher durch Graffiti, Scratches oder ähnliches, nach Weisung des Gerichtes zu Arbeitsleistungen als Schadenswiedergutmachung bei der BVG, S-Bahn oder Bundesbahn verurteilt worden sind	
Pädagogische Aufgaben und Ziele	Die Maßnahme soll dazu führen, dass Jugendliche und Heranwachsende, Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen, eine Sachbeschädigung als Straftat begreifen und geeignete und altersgerechte Aufgaben beim Geschädigten übernehmen. Mit ihnen soll während der Arbeit durch Gespräche ihre Straftat aufgearbeitet werden.	
Regelleistung	Pädagogisch betreute Arbeitsleistungen zur Schadenswiedergutmachung werden nach Maßgabe der in den Weisungen angegebenen Stunden und der beim Träger vorhandenen Kapazitäten realisiert	
Personelle Voraussetzungen	Die gruppenpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den besonderen Hilfebedarf der einzelnen Teilnehmer und den spezifischen Auftrag der Maßnahme bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Dipl.-Sozialarbeitern/-Sozialpädagogen und Personen mit gleichwertiger Ausbildung und theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in der Gruppenarbeit.	
Dauer	Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsleistungen (vier Zeitstunden pro Tag) soll aus pädagogischen Überlegungen nicht über 10 Arbeitseinheiten hinausgehen	
Umfang	Umfang pro Tag	6,5 Stunden

Leistungsangebot d)	d 1) Betreuungshilfe d 2) kurzzeitige Beratungsgespräche d 3) Sozialkognitives Einzeltraining „Denkzeit“ d 4) SMS -Schluss mit Suff (§§ 10 JGG)
Altersgruppe	Täter, die ihre Straftat im Alter zwischen 14 und 21 Jahren begangen haben
Zielgruppe	<p>- Jugendliche und Heranwachsende, deren delinquentes Handeln noch keine Verfestigung erkennen lässt, die aber der längerfristigen individuellen Hilfestellung bei der Bearbeitung der Straftathintergründe bedürfen - Betreuungshilfe</p> <p>- Jugendliche und Heranwachsende, deren Straftaten erkennen lassen, dass sie Probleme in abgrenzbaren Bereichen haben (z.B. eine leichte Gewaltproblematik, eine beginnende Sexualitätsproblematik, ein sich abzeichnendes Suchtproblem, Schwierigkeiten in der Schule, Ausbildung oder im Elternhaus) und von denen angenommen werden kann, dass diese durch professionelle Hilfe vermutlich kurzfristig lösbar sind - Beratungsgespräche</p> <p>- Jugendliche und Heranwachsende, die durch ihre Straftaten erkennen lassen, dass ihre sozialkognitive Kompetenz unzureichend entwickelt ist - Sozialkognitives Einzeltraining „DENKZEIT“</p> <p>- Jugendliche und Heranwachsende, die ihre häufigen Straftaten immer im Zusammenhang mit Alkohol verübt haben - SMS - Schluss mit Suff</p>
Pädagogische Aufgaben und Ziele	<p>Die Maßnahmen sollen in ihren unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen dazu dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Straftat pädagogisch zu bearbeiten, - Hilfen bei der Bewältigung von Krisen und Alltagsproblemen anzubieten und einzuleiten, das betrifft u.a. die Förderung emotionaler und sozialer Fähigkeiten einschließlich der Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln sowie Entwicklungsdefizite zu überwinden, - individuelle Problemstellungen zu klären und bzw. zu bewältigen und/oder bei familienbezogenen Problemen zu unterstützen und ggf. in andere Unterstützungssysteme zu vermitteln.
Regelleistung	<p>Die Regelleistung umfasst je nach Einzelfall eine der vier aufgeführten Leistungsangebote.</p> <p>Betreuungshilfe, Beratungsgespräche und Denkzeit-Training sind Einzelfallhilfen, SMS Schluss mit Suff ist eine Gruppenmaßnahme.</p> <p>Sozialpädagogische Intervention und Angebote zur Förderung der emotionalen und sozialen Fähigkeiten zur Überwindung von Entwicklungsproblemen und aktuellen Konfliktsituationen, Anleitung und Unterstützung zur altersentsprechenden Verselbständigung, Hilfestellung zur Steigerung des Selbstwertgefühls und der persönlichen Zufriedenheit und zur Erhöhung der Selbstkontrolle.</p>
Personelle Voraussetzungen	Betreuungshelfer/Berater und Trainer müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den besonderen

	Hilfebedarf der einzelnen Teilnehmer und den speziellen Auftrag der Maßnahme bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen bei Dipl.- Sozialarbeitern/ -Sozialpädagogen und Personen mit gleichwertiger Ausbildung. „Denkzeit Trainer,, müssen über ein entsprechendes Zertifikat verfügen														
Dauer	Die Betreuungshilfe je nach Urteil sechs Monate bis zu einem Jahr. Die kurzfristige Beratung umfasst 3 Termine und soll möglichst zeitnah hintereinander erfolgen, wobei für einen Gesprächstermin eine Stunde angesetzt wird. Denkzeit -Training 40 Wochen = 40 Trainingseinheiten SMS — Schluss mit Suff 9 Wochen														
Umfang	<table> <tr> <td>Betreuungshilfe</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bei einem Monat</td> <td>3,5 Stunden</td> </tr> <tr> <td>bei sechs Monaten</td> <td>21 Stunden</td> </tr> <tr> <td>bei 12 Monaten</td> <td>42 Stunden</td> </tr> <tr> <td>Beratungsgespräche</td> <td>4 Stunden</td> </tr> <tr> <td>Denkzeit Training</td> <td>70 Stunden</td> </tr> <tr> <td>SMS Schluss mit Suff</td> <td>85 Stunden</td> </tr> </table>	Betreuungshilfe		bei einem Monat	3,5 Stunden	bei sechs Monaten	21 Stunden	bei 12 Monaten	42 Stunden	Beratungsgespräche	4 Stunden	Denkzeit Training	70 Stunden	SMS Schluss mit Suff	85 Stunden
Betreuungshilfe															
bei einem Monat	3,5 Stunden														
bei sechs Monaten	21 Stunden														
bei 12 Monaten	42 Stunden														
Beratungsgespräche	4 Stunden														
Denkzeit Training	70 Stunden														
SMS Schluss mit Suff	85 Stunden														

Leistungsangebot e)	Themenspezifische Kursangebote (§§ 10 JGG) Toleranzseminar / Anti — Gewalt — Kurs
Altersgruppe	Täter, die ihre Straftat im Alter zwischen 14 und 21 Jahren begangen haben
Zielgruppe	Jugendliche und Heranwachsende, die wegen ihrer Straftaten der Hilfestellung bei der Bewältigung von spezifischen und verfestigten Schwierigkeiten bedürfen und hierbei die Unterstützung des sozialen Lernens in einer Gruppe mit themenorientierter Zielsetzung benötigen
Pädagogische Aufgaben und Ziele	Die Maßnahme soll neben den spezifischen Zielsetzungen der Entwicklung sozial adäquater Handlungskompetenz, dem Kennenlernen von alternativen Verhaltens- und Problemlösungsstrategien und der Stärkung des Selbstwertgefühls dienen
Regelleistungen	Es werden - Toleranzseminare / Anti-Gewalt-Seminare für Jugendliche und Heranwachsende durchgeführt ,die durch Körperverletzungsdelikte, Nötigung und ähnliche Delikte aufgefallen sind. Das Toleranzseminar ist für Ersttäter konzipiert. Die Gruppengröße beträgt 6 - 12 Teilnehmer und wird entweder von zwei gruppenpädagogischen Fachkräften oder von nur einer gruppenpädagogischen Fachkraft und einer Fachkraft nach der Themenspezifik z.B. Sporttrainer oder Mediator geleitet.
Personelle Voraussetzungen	Die gruppenpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den spezifischen Auftrag der Maßnahme bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Dipl.-Sozialarbeitern/-pädagogen und Personen mit gleichwertiger Ausbildung und spezifischen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in der Gruppenarbeit.
Dauer	Die Kursdauer beträgt maximal drei Monate und kann an Wochenenden oder in mehreren Blöcken in der Woche stattfinden
Umfang	Toleranzseminar Umfang 15 Stunden Anti Gewalt Kurs Umfang 30 Stunden

Leistungsangebot f)	Themenspezifische Kursangebote (§§ 10 JGG) kleiner und großer Verkehrserziehungskurs
Altersgruppe	Täter, die ihre Straftat im Alter zwischen 14 und 21 Jahren begangen haben
Zielgruppe	Jugendliche und Heranwachsende, die wegen ihrer Straftaten der Hilfestellung bei der Bewältigung von spezifischen und verfestigten Schwierigkeiten bedürfen und hierbei die Unterstützung des sozialen Lernens in einer Gruppe mit themenorientierter Zielsetzung benötigen
Pädagogische Aufgaben und Ziele	Die Maßnahme soll neben den spezifischen Zielsetzungen der Entwicklung sozial adäquater Handlungskompetenz dem Kennenlernen von alternativen Verhaltens- und Problemlösungsstrategien und der Stärkung des Selbstwertgefühls dienen.
Regelleistungen	Es werden - Verkehrserziehungskurse für Jugendliche und Heranwachsende durchgeführt, die durch Verkehrsvergehen aufgefallen sind. Die Gruppengröße beträgt 6 - 12 Teilnehmer. Sie wird entweder von zwei gruppenpädagogischen Fachkräften oder von nur einer gruppenpädagogischen Fachkraft und einer Fachkraft nach der Themenspezifik z.B. Fahrlehrer geleitet.
Personelle Voraussetzungen	Die gruppenpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den spezifischen Auftrag der Maßnahme bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Dipl.-Sozialarbeitern/-pädagogen und Personen mit gleichwertiger Ausbildung und spezifischen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in der Gruppenarbeit.
Dauer	Die Kursdauer beträgt maximal drei Monate und kann an Wochenenden oder in mehreren Blöcken in der Woche stattfinden
Umfang	Kleiner Verkehrserziehungskurs Umfang 11,5 Stunden Großer Verkehrserziehungskurs Umfang 20 Stunden

Leistungsbereich g)	Sozialer Trainingskurs (§ 10 JGG)
Altersgruppe	Täter, die ihre Straftat im Alter zwischen 14 und 21 Jahren begangen haben
Zielgruppe	Jugendliche und Heranwachsende, die bereits mehrfach straffällig geworden sind bzw. durch schwere Straftaten auffällig wurden und die der Hilfestellung aufgrund ihrer Gefährdung bedürfen. Hierbei benötigen sie die Unterstützung des sozialen Lernens in einer überschaubaren, methodisch und didaktisch angeleiteten Gruppensituation.
Pädagogische Aufgaben und Ziele	Die Maßnahme soll der Bearbeitung der den Straftaten zugrundeliegenden „Handlungsmuster“ dienen. Es sollen sozial-adäquate Norm — und Wertevorstellungen sowie Konfliktlösungsstrategien entwickelt werden, um weitere Straftaten zu vermeiden. Es werden thematische Gruppenabende zu folgenden Themen durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> - Drogen-/Alkoholmissbrauch; - Ausgrenzung/Rassismus/Fremdenfeindlichkeit; - Straftaten/Rechtsfragen, - Wut/Stress/Gewalt, - Verantwortungsübernahme, - Moral/Werte/Empathie, - Wahrnehmung/Kommunikation, - Perspektiventwicklung, Er kann auch als Kurs mit einem Schwerpunktthema z.B. als Anti-Gewalt-Training durchgeführt werden.
Regelleistungen	Die Gruppengröße beträgt 5 bis 9, durchschnittlich 7 Teilnehmer. Die Gruppe wird von 2 Fachkräften geleitet. Die Gruppen können konzeptionell sowohl als Kurse mit definiertem Anfang und Ende, als auch als fortlaufende Gruppe mit Offenheit für neue Teilnehmer gestaltet sein. Die Gruppenarbeit wird begleitet von Einzel- und Umfeldarbeit mit jedem Jugendlichen/Heranwachsenden.
Personelle Voraussetzungen	Die gruppenpädagogischen Fachkräfte müssen über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die auf den spezifischen Auftrag der Maßnahme bezogen ist. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Dipl.-Sozialarbeitern/ pädagogen und Personen mit gleichwertiger Ausbildung und spezifischen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in der Gruppenarbeit.
Dauer	Die Maßnahme dauert 3 bis 6 Monate
Umfang	Sie beinhaltet insgesamt bis zu 19 Einheiten, von denen 3 Einheiten für nachzuholende Gruppenabende vorgesehen sind. Arbeitsleitung für den Klienten Umfang pro Einheit 11 Stunden Gesamtumfang 209 Stunden

Leistungsangebot h)	Täter-Opfer-Ausgleich (§§ 10 JGG)
Altersgruppe	Täter von 14 bis unter 21 Jahren und die von ihnen Geschädigten jeden Alters
Zielgruppe	Jugendliche und Heranwachsende, die im Rahmen einer Straftat natürliche Personen geschädigt haben und Opfer, die den Konflikt oder dessen Folgen regeln wollen
Pädagogische Aufgaben und Ziele	Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs ist es, den Konflikt zwischen Täter und Geschädigten aufzuarbeiten, um den sozialen Frieden wiederherzustellen. Der Versuch des Ausgleichs bietet Tätern und Opfern die Chance, subjektive und emotionale Ursachen und Folgen der Straftat zu artikulieren und eine ihren Bedürfnissen und Erwartungen gemäße Lösung zu finden. Die aktive Auseinandersetzung des Täters mit seiner Tat und deren Folgen für das Opfer soll ihn nachhaltig beeindrucken und insoweit normenverdeutlichend wirken. Er muss soziale Verantwortung übernehmen, in dem er sich den physischen und emotionalen Verletzungen des Geschädigten stellt. In Fällen, in denen es um finanzielle Wiedergutmachung geht, sollen Zivilprozesse vermieden werden.
Regelleistung	Nach Prüfung der Aktenlage und Rücksprachen mit der Jugendgerichtshilfe, der Staatsanwaltschaft und ggf. mit dem Rechtsanwalt und dem Richter werden Täter und Opfer einzeln zu Vorgesprächen eingeladen. Diese Gespräche müssen mit Eltern, Betreuern und Rechtsanwälten nachbereitet werden. Die weitere Vorgehensweise muss mindestens mit einem weiteren Konfliktschlichter geplant werden. Nach Zustimmung aller Betroffenen und Beteiligten wird ein Ausgleichsgespräch geführt. Den anderen Verfahrensbeteiligten wird das Ergebnis mitgeteilt und die Einhaltung der Verabredung wird überprüft. Bei materieller Wiedergutmachung wird die Inanspruchnahme des Opferfonds organisiert.
Qualifikation der Fachkräfte	Die Voraussetzung für diese Tätigkeit ist bei Dipl. Sozialarbeitern/ -pädagogen und Personen mit gleichwertiger Ausbildung gegeben, die außerdem die Grundqualifikation zum Konfliktberater im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich oder eine gleichwertige Qualifikation erworben haben.
Dauer	Die Verfahren sind nach drei Monaten abgeschlossen
Umfang	Die Ausgleichsgespräche werden mit zwei Beratern geführt. Dabei wird eine Zahl von 100 Verfahren/200 Täter je Berater pro Jahr zugrunde gelegt, die nach der Täterpauschale abgerechnet werden

kurzzeitige Beratungsgespräche Leistungsangebot d)

Gemäß § 10 JGG für die Tarifgebiete Berlin - West und Berlin - Ost

	BAT	BAT (O)
Ermittlung Jahresarbeitsstunden	JA-Std.	JA-Std.
1,0 Vollstelle	2.009	2.087
abzgl. vereinbarte Ausfallzeiten	-415	-430
Divisor bei 100% Auslastung	1.594	1.657
davon vereinbarte Quote 95%	1.514	1.574
<u>Personalkosten (mit Ø-Sätzen 2002)</u>		
0,10 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, IVa, BAT/BAT (O)	5.216,00 €	4.995,00 €
0,80 Stellen Dipl. Sozialpädagoge/in, Vb/IVb, BAT/BAT (O)	35.828,00 €	34.308,00 €
0,20 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % von 1.514 bzw. 1.574 Std. in Vgr. Vb/IVb (22,29 €/Std. - 20,55 €)	7.106,75 €	6.809,82 €
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung	<u>800,00 €</u>	<u>800,00 €</u>
	48.950,75 €	46.912,82 €
<i>Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>	32,33 €	29,80 €
<u>Sachkostenpauschale</u>		
Verwaltungskosten insg. (Personal, Miete, Sachaufwand)	7.000,00 €	7.000,00 €
Wirtschaftsaufwand		
<i>Sachkosten je Fachleistungsstunde</i>	4,62 €	4,45 €
Fachleistungsstunde	36,96 €	34,25 €
bei 4 Stunden	147,82 €	137,01 €
Pauschale:	140,00 €	Pauschale: 140,00 €

Rundschreiben Jug Nr. 7
Anlage 3

**Leistungsvereinbarung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung und
Fachleistungsstundensätze für ambulante Maßnahmen nach dem
Jugendgerichtsgesetz (JGG) gemäß § 50 AGKJHG**

sowie des Rundschreibens Jug Nr. 7 / 2005

Trägervertrag Nr. / 2005

Vereinbart zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Sport,

und dem folgenden Leistungserbringer

Leistungserbringer	Name, Anschrift
	Rechtsform
	Vertretungsberechtigt laut Satzung

A. Allgemeines

	Spitzenverband/Verband sonstiger Leistungserbringer <i>(bitte ankreuzen)</i>
	<input type="checkbox"/> DW <input type="checkbox"/> DPWV <input type="checkbox"/> DRK <input type="checkbox"/> AWO <input type="checkbox"/> Caritas <input type="checkbox"/> Jüdische Gemeinde <input type="checkbox"/> VPK <input type="checkbox"/> Ohne

Leistungsangebot	Bezeichnung Ambulante Maßnahmen nach dem JGG
	Ggf. Name/Anschrift der Einrichtung/des Dienstes

Maßnahmen *(bitte eintragen)*

B. Verbindliche Vereinbarung über die Art und Umfang des Leistungsangebotes

Bezeichnung der jeweiligen Leistung, für jede Leistung ein extra Blatt.

1. Zielgruppe		
2. Ziele		
3. Fachliche Ausrichtung und methodische Grundlagen		
4. Inhalt, Umfang und Struktur der Leistung		
5. Personelle Ausstattung/Soll-Stellen	Stellenumfang (festangestellte/nicht festangestellte Mitarbeiter)	Qualifikation/Funktion
7. Supervision, Qualitätsentwicklung und Fortbildung		

8. Betriebsnotwendige Anlagen, sächliche Ausstattung, unter anderem:

- Räumliche Gegebenheiten, einschließlich Benennung der Nutzfläche in qm

- **Besonderheiten der Ausstattung/
spezifische Leistungsmerkmale**

C. Vereinbarung zur **Qualitätsentwicklung des Leistungsangebotes**

C.1. Entwicklung von Prozessqualität anhand eines ausgewählten Schlüsselprozesses

(bitte Schlüsselprozess auswählen, nachfolgend ankreuzen und dazu Qualitätsentwicklung in der Tabelle beschreiben)

- Aufnahmeverfahren/Beginn der Hilfe
- Entlassungsverfahren/Beendigung der Hilfe
- Alltagsgestaltung in ausgewählten Situationen
- Intervention bei Krisen
- Weiterer:

Ziel	
Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung	
Kriterien für die Zielerreichung	

C.2. Entwicklung von Strukturqualität anhand eines ausgewählten Qualitätsmerkmals

Ziel	
Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung	
Kriterien für die Zielerreichung	

C.3. Entwicklung von Ergebnisqualität bezogen auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Ziele:

Ziel	
Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung	
Kriterien für die Zielerreichung	

C.4. Der Dialog zur Qualitätsentwicklung wird wie folgt durchgeführt:

Der Träger lädt ein Jahr nach Abschluss des Trägervertrages alle Dialogpartner zum Dialog über die gemeinsam ausgewählten Schlüsselprozesse ein.

Die Dialogpartner sind der Leistungserbringer und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport. Die Einschätzung und Bewertung der die Leistung in Anspruch nehmenden Jugendämter werden in geeigneter Weise in den Dialog eingebracht.

Zum Dialog lädt der Leistungserbringer schriftlich ein; darüber hinaus kann der Dialog auch auf Wunsch jedes einzelnen Dialogpartners oder des „schwerpunktbelegenden Bezirkes“ stattfinden.

Die Ergebnisse der Bewertung der Qualität im Dialog werden von den beteiligten Dialogpartnern festgehalten und fließen in die nächste Qualitätsentwicklungsvereinbarung ein.

Die Fachleistungsstundensätze für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers sind Bestandteil dieses Vertrages und im Anhang beigefügt.

D. Vertragsverletzungen

Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Leistungserbringer dauernd oder wiederholt gegen die Verpflichtung entsprechend den Vorgaben des Vertrages verstößt, insbesondere gegen die Vorgaben über die Art und Umfang des Leistungsangebotes oder der hinreichenden Mitwirkung in der Qualitätssicherung, fordert die Senatsverwaltung den Leistungserbringer zu einer Stellungnahme auf. Die Verbände können von ihren Trägern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Leistungserbringer hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält. Liegen danach weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor, und werden diese nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann Berlin den Trägervertrag kündigen. Das Recht Berlins zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt unberührt.

E. Laufzeit; Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

Der Trägervertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2006. Das Recht des Jugendamtes ggf. nach Rücksprache mit dem Jugendgericht laufende Einzelmaßnahmen bei einem Träger auf Grundlage dieses Trägervertrages vorzeitig insb. aus fachlichen Gründen zu beenden, bleibt unberührt.

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Rahmenvereinbarung kündigen. Berlin kann die Rahmenvereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 60 VwVfG/ § 59 SGB X). Im Falle schwerwiegender Vertragsverletzungen hat Berlin ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bei einer Beendigung des Trägervertrages werden die zu diesem Zeitpunkt laufenden, einzelnen Maßnahmen grundsätzlich bis zu deren geplanten Ende nach den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages gilt die zuvor beschriebene Leistung, deren Qualität sowie der Fachleistungsstundensatz als vereinbart.

Berlin, den

Für das Land Berlin

Für den Leistungserbringer

Betreuungshilfe Leistungsangebot d)

**Berechnung eines Einzelstundensatzes und verschiedener Fallpauschale gemäß § 10 JGG
für die Tarifgebiete Berlin - West und Berlin - Ost**

	BAT		BAT (O)	
Ermittlung Jahresarbeitsstunden	JA-Std.		JA-Std.	
1,0 Vollstelle	2.009		2.087	
abzgl. vereinbarte Ausfallzeiten	-415		-430	
Divisor bei 100% Auslastung	1.594		1.657	
davon vereinbarte Quote 95%	1.514		1.574	
<u>Personalkosten (mit Ø-Sätzen 2002)</u>				
0,10 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, IVa, BAT/BAT (O)	5.216,00 €		4.995,00 €	
0,80 Stellen Dipl. Sozialpädagoge/in, Vb/IVb, BAT/BAT (O)	35.828,00 €		34.308,00 €	
0,20 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % von 1.514 bzw. 1.574 Std. in Vgr. Vb/IVb (22,29 €/Std. - 20,55 €)	7.106,75 €		6.809,82 €	
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung	<u>800,00 €</u>		<u>800,00 €</u>	
	48.950,75 €		46.912,82 €	
<i>Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		32,33 €		29,80 €
<u>Sachkostenpauschale</u>				
Verwaltungskosten insg. (Personal, Miete, Sachaufwand) Wirtschaftsaufwand	7.000,00 €		7.000,00 €	
<i>Sachkosten je Fachleistungsstunde</i>	4,62 €		4,45 €	
Fachleistungsstundensatz	36,96 €		34,25 €	
		Pauschale		Pauschale
Betreuungsaufwand pro Woche	27,72 €		25,69 €	
Betreuungsaufwand pro 1 Monat	129,34 €	130,00 €	119,88 €	120,00 €
Betreuungsaufwand pro 6 Monate	628,24 €	625,00 €	582,29 €	580,00 €
Betreuungsaufwand pro Jahr	1.256,49 €	1.250,00 €	1.164,57 €	1.160,00 €

Da davon ausgegangen werden kann, dass pro halbem Jahr mindestens 3 Wochen durch Krankheit oder Urlaub keine Betreuungshilfe durchgeführt werden kann, wurde der Stundenumfang entsprechend gesenkt.

Sozialkognitives Einzeltraining " Denkzeit" Leistungsangebot d)

Gemäß § 10 JGG für die Tarifgebiete Berlin - West und Berlin - Ost

Einzelanbieter mit entsprechendem Zertifikat unterliegen einem gesonderten Berechnungsmodell.

	BAT		BAT (O)	
Ermittlung Jahresarbeitsstunden	JA-Std.		JA-Std.	
1,0 Vollstelle	2.009		2.087	
abzgl. vereinbarte Ausfallzeiten	-415		-430	
Divisor bei 100% Auslastung	1.594		1.657	
davon vereinbarte Quote 95%	1.514		1.574	
<u>Personalkosten (mit Ø-Sätzen 2002)</u>				
0,10 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, IVa, BAT/BAT (O)	5.216,00 €		4.995,00 €	
0,80 Stellen Dipl. Sozialpädagoge/in, Vb/IVb, BAT/BAT (O)	35.828,00 €		34.308,00 €	
0,20 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen,	7.106,75 €		6.809,82 €	
20 % von 1.514 bzw. 1.574 Std. in Vgr. Vb/IVb (22,29 €/Std. - 20,55 €)				
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung	<u>800,00 €</u>		<u>800,00 €</u>	
	48.950,75 €		46.912,82 €	
<i>Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		32,33 €		29,80 €
<u>Sachkostenpauschale</u>				
Verwaltungskosten insg. (Personal, Miete, Sachaufwand)	7.000,00 €		7.000,00 €	
Wirtschaftsaufwand				
<i>Sachkosten je Fachleistungsstunde</i>	4,62 €		4,45 €	
Fachleistungsstundensatz	36,96 €		34,25 €	
		<i>Pauschale*</i>		<i>Pauschale</i>
Betreuungsaufwand für die Dauer der Maßnahme von 40 Wochen, 70 Stunden	2.586,89 €	2.440,00 €	2.397,65 €	2.260,00 €
Betreuungsaufwand pro Woche	64,67 €		59,94 €	580,00 €
Betreuungsaufwand pro Abschnitt von 10 Wochen	646,72 €	610,00 €	599,41 €	565,00 €

* Da davon ausgegangen werden kann, dass pro Abschnitt von 10 Wochen mindestens 1 Mal durch Krankheit oder Urlaub keine Betreuung durchgeführt werden kann, wurde der Stundenumfang pauschal gesenkt.

**Berechnung eines Fachleistungsstundensatzes für Themenspezifische Kursangebote
Gemäß § 10 JGG für die Tarifgebiete Berlin - West und Berlin - Ost**

Leistungsangebot e) und f)

	BAT	BAT (O)
Stellen	JA-Std.	JA-Std.
1,0 Vollstelle	2.009	2.087
abzgl. vereinbarte Ausfallzeiten	-415	-430
Divisor bei 100% Auslastung	1.594	1.657
davon vereinbarte Quote 95%	1.514	1.574
<u>Personalkosten (mit Ø-Sätzen 2002)</u>		
0,20 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, IVa, BAT/BAT (O)	10.432,00 €	9.990,00 €
1,60 Stellen Dipl. Sozialpädagoge/in, Vb/IVb, BAT/BAT (O)	71.656,00 €	68.616,00 €
0,40 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 40 % von 1.514 bzw. 1.574 Std. in Vgr. Vb/IVb (22,29 €/Std. - 20,55 €)	14.213,50 €	13.619,63 €
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung	<u>800,00 €</u>	<u>800,00 €</u>
	97.101,50 €	93.025,63 €
<i>Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>	<i>64,12 €</i>	<i>59,10 €</i>
<u>Sachkostenpauschale</u>		
Verwaltungskosten insg. (Personal, Miete, Sachaufwand)	15.000,00 €	15.000,00 €
Miete für Gruppenräume		
Wirtschaftsaufwand		
Betreuungsaufwand / päd. Sachmittel		
<i>Sachkosten je Fachleistungsstunde</i>	<i>9,91 €</i>	<i>9,53 €</i>
Fachleistungsstunde insges. f. d. Gruppe von 6 bis 12 Klienten	74,03 €	68,62 €
bei einem Gesamtumfang der Leistung von 15 Stunden für das Toleranz-Seminar	1.110,43 €	1.029,37 €
bei einem Gesamtumfang der Leistung von 30 Stunden für den Anti-Gewalt-Kurs	2.220,86 €	2.058,74 €
bei einem Gesamtumfang der Leistung von 11,5 Stunden für den kleinen Verkehrserziehungskurs	851,33 €	789,18 €
bei einem Gesamtumfang der Leistung von 20 Stunden für den großen Verkehrserziehungskurs	1.480,57 €	1.372,49 €
Der Fachleistungsstundensatz pro Klient ergibt sich durch Division der Anzahl der (tatsächlichen) Teilnehmer durch den jeweiligen Stundensatz oder den Kurs.		

Vermittlung in nicht pädagogische Arbeitsleistung - Fallpauschale

Leistungsangebot a)

Gemäß § 10 JGG für die Tarifgebiete Berlin - West und Berlin - Ost

	BAT		BAT (O)	
Ermittlung Jahresarbeitsstunden	JA-Std.		JA-Std.	
1,0 Vollstelle	2.009		2.087	
abzgl. vereinbarte Ausfallzeiten	-415		-430	
Divisor bei 100% Auslastung	1.594		1.657	
davon vereinbarte Quote 95%	1.514		1.574	
<u>Personalkosten (mit Ø-Sätzen 2002)</u>				
0,10 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, IVa, BAT/BAT (O)	5.216,00 €		4.995,00 €	
0,80 Stellen Dipl. Sozialpädagoge/in, Vb/IVb, BAT/BAT (O)	35.828,00 €		34.308,00 €	
0,20 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % von 1.514 bzw. 1.574 Std. in Vgr. Vb/IVb (22,29 €/Std. - 20,55 €)	7.106,75 €		6.809,82 €	
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung	<u>800,00 €</u>		<u>800,00 €</u>	
	48.950,75 €		46.912,82 €	
<i>Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		32,33 €		29,80 €
<u>Sachkostenpauschale</u>				
Verwaltungskosten insg. (Personal, Miete, Sachaufwand)	7.000,00 €		7.000,00 €	
Wirtschaftsaufwand				
<i>Sachkosten je Fachleistungsstunde</i>		4,62 €		4,45 €
Fachleistungsstunde		36,96 €		34,25 €
bei 2,5 Stunden	gerundet	90,00 €	gerundet	85,00 €

**Berechnung eines Fachleistungsstundensatzes für Pädagogisch betreute Arbeitsleistung
und Pädagogisch betreute Arbeitsleistung zur Schadenswiedergutmachung**

Leistungsangebot b und c

Gemäß § 10 JGG für die Tarifgebiete Berlin - West und Berlin - Ost

	BAT	BAT (O)
Stellen	JA-Std.	JA-Std.
1,0 Vollstelle	2.009	2.087
abzgl. vereinbarte Ausfallzeiten	-415	-430
Divisor bei 100% Auslastung	1.594	1.657
davon vereinbarte Quote 95%	1.514	1.574
<u>Personalkosten (mit Ø-Sätzen 2002)</u>		
0,10 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, IVa, BAT/BAT (O)	5.216,00 €	4.995,00 €
0,80 Stellen Dipl. Sozialpädagoge/in, <u>Vb/IVb</u> , BAT/BAT (O)	35.828,00 €	34.308,00 €
0,20 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % von 1.514 bzw. 1.574 Std. in Vgr. Vb/IVb (22,29€/Std. - 20,55 €)	7.106,75 €	6.809,82 €
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung	<u>800,00 €</u>	<u>800,00 €</u>
	48.950,75 €	46.912,82 €
<i>Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>	32,33 €	29,80 €
<u>Sachkostenpauschale</u>	13.000,00 €	13.000,00 €
Verwaltungskosten insg. (Personal, Miete, Sachaufwand)		
Miete für Gruppenräume		
Wirtschaftsaufwand		
Betreuungsaufwand / päd. Sachmittel		
<i>Sachkosten je Fachleistungsstunde</i>	8,58 €	8,26 €
Fachleistungsstunde insges. f. d. Kleingruppe von 4 Klienten	40,91 €	38,06 €
Fachleistungsstundensatz pro Klient	10,23 €	9,52 €
Bei einem Gesamtumfang der Leistung von 6,5 Stunden ergibt sich ein Entgelt von pro Klient	265,92 € 66,48 €	247,39 € 61,85 €

**SMS Schluss mit Suff Leistungsangebot d)
Sozialtraining für Alkoholmissbrauchende**

**Berechnung eines Einzelstundensatzes und einer Fallpauschale gemäß § 10 JGG
für die Tarifgebiete Berlin - West und Berlin - Ost**

	BAT	BAT (O)
Ermittlung Jahresarbeitsstunden	JA-Std.	JA-Std.
1,0 Vollstelle	2.009	2.087
abzgl. vereinbarte Ausfallzeiten	-415	-430
Divisor bei 100% Auslastung	1.594	1.657
davon vereinbarte Quote 95%	1.514	1.574
<u>Personalkosten (mit Ø-Sätzen 2002)</u>		
0,20 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, IVa, BAT/BAT (O)	10.432,00 €	9.990,00 €
1,60 Stellen Dipl. Sozialpädagoge/in, Vb/IVb, BAT/BAT (O)	71.656,00 €	68.616,00 €
0,40 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 40 % von 1.514 bzw. 1.574 Std. in Vgr. Vb/IVb (22,29 €/Std. - 20,55 €)	14.213,50 €	13.619,63 €
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung	800,00 €	800,00 €
	97.101,50 €	93.025,63 €
<i>Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>	64,14 €	59,10 €
<u>Sachkostenpauschale</u>		
Verwaltungskosten insg. (Personal, Miete, Sachaufwand) Wirtschaftsaufwand	7.000,00 €	7.000,00 €
<i>Sachkosten je Fachleistungsstunde</i>	4,62 €	4,45 €
Fachleistungsstundensatz	68,76 €	63,55 €
Betreuungsaufwand für die Dauer der Maßnahme von 9 Wochen mit insgesamt 85 Stunden	5.844,54 €	5.401,64 €
	Pauschale* 5.550,00 €	Pauschale* 5.150,00 €

*** Da davon ausgegangen werden kann, dass während der Dauer der Maßnahme bis zu 4 Stunden insgesamt durch Krankheit oder Urlaub keine Betreuung erfolgt, wurde der Stundenumfang pauschal gesenkt.**

**Berechnung eines Fachleistungsstundensatzes für den Sozialen Trainingskurs
gemäß § 10 JGG für die Tarifgebiete Berlin - West und Berlin - Ost**

Leistungsangebot g)

	BAT	BAT (O)
Stellen	JA-Std.	JA-Std.
1,0 Vollstelle	2.009	2.087
abzgl. vereinbarte Ausfallzeiten	-415	-430
Divisor bei 100% Auslastung	1.594	1.657
davon vereinbarte Quote 95%	1.514	1.574
<u>Personalkosten (mit Ø-Sätzen 2002)</u>		
0,20 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, IVa, BAT/BAT (O)	10.432,00 €	9.990,00 €
1,60 Stellen Dipl. Sozialpädagoge/in, Vb/IVb, BAT/BAT (O)	71.656,00 €	68.616,00 €
0,40 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 40 % von 1.514 bzw. 1.574 Std. in Vgr. Vb/IVb (22,29 €/Std. - 20,55 €)	14.213,50 €	13.619,63 €
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung	<u>800,00 €</u>	<u>800,00 €</u>
	97.101,50 €	93.025,63 €
<i>Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>	64,12 €	59,10 €
<u>Sachkostenpauschale</u>	15.000,00 €	15.000,00 €
Verwaltungskosten insg. (Personal, Miete, Sachaufwand)		
Miete für Gruppenräume		
Wirtschaftsaufwand		
Betreuungsaufwand / päd. Sachmittel		
<i>Sachkosten je Fachleistungsstunde</i>	9,91 €	9,53 €
Fachleistungsstundensatz insgesamt f. d. Gruppe von 5 bis 9 Teilnehmer, i.d.R. 7 TN	74,03 €	68,62 €
bei einem Gesamtumfang der Leistung von 209 Stunden für 19 Einheiten in bis zu 6 Monaten und unabhängig von der konkreten Zahl der Teilnehmer - pro Gruppe	15.471,98 €	14.342,57 €
pro Einheit von 11 Stunden und Gruppe	814,31 €	754,87 €
Der Fachleistungsstundensatz pro Klient ergibt sich durch Division der Anzahl der (tatsächlichen) Teilnehmer durch den jeweiligen Stundensatz, der Einheit oder den Kurs. Über die erforderliche oder notwendige Gruppengröße entscheidet das Hilfeverfahren.		

**Berechnung eines Fachleistungsstundensatzes und einer Pauschale
für Täter - Opfer - Ausgleich**

Leistungsangebot h)

Gemä § 10 JGG für die Tarifgebiete Berlin-West und Berlin -Ost

	BAT	BAT (O)
Stellen	JA-Std.	JA-Std.
1,0 Vollstelle	2.009	2.087
abzgl. vereinbarte Ausfallzeiten	-415	-430
Divisor bei 100% Auslastung	1.594	1.657
davon vereinbarte Quote 95%	1.514	1.574
<u>Personalkosten (mit Ø-Sätzen 2002)</u>		
0,10 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, IVa, BAT/BAT (O)	5.216,00 €	4.995,00 €
0,80 Stellen Dipl. Sozialpädagoge/in, <u>Vb/IVb</u> , BAT/BAT (O)	35.828,00 €	34.308,00 €
0,20 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % von 1.514 bzw. 1.574 Std. in Vgr. Vb/IVb (22,29€/Std. - 20,55 €)	7.106,75 €	6.809,82 €
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung	<u>800,00 €</u>	<u>800,00 €</u>
	48.950,75 €	46.912,82 €
<i>Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		
<u>Sachkostenpauschale</u>	15.000,00 €	13.000,00 €
Verwaltungskosten insg. (Personal, Miete, Sachaufwand)		
Miete für Gruppenräume		
Wirtschaftsaufwand		
Betreuungsaufwand / päd. Sachmittel		
Gesamtkosten	63.950,75 €	59.912,82 €
Pauschale pro Täter		
Annahme bzw. Voraussetzung: 100 Verfahren / 200 Täter / Jahr und Mitarbeiter	319,75 €	299,56 €
gerundet:	320,00 €	300,00 €